



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0137-Pr 1/2010

XXIV. GP.-NR

5232 /AB

08. Juli 2010

zu 5320 /J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 5320/J-NR/2010

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Strafrechtliches Entschädigungsgesetz – Zahlen 2009“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Im Jahr 2009 wurden 7411 Personen in Untersuchungshaft genommen:

Justizanstalt	Minderjährig		Teil- summe	nicht minderjährig		Teil- summe	Gesamt
	Männlich	Weiblich		Männlich	Weiblich		
Eisenstadt	4		4	258		258	262
Wien Favoriten				1		1	1
Feldkirch	7	3	10	162	6	168	178
Garsten				1		1	1
Hirtenberg				1		1	1
Innsbruck	28	5	33	295	27	322	355
Graz Jakomini	40	1	41	549	49	598	639
Wien Josefstadt	231	23	254	2858	315	3173	3427
Graz Karlau				2		2	2
Klagenfurt	20	2	22	232	10	242	264
Korneuburg	9		9	256		256	265
Krems	6	1	7	65	16	81	88
Leoben	5		5	137	8	145	150
Linz	13		13	321	19	340	353
Ried	6		6	54		54	60
Salzburg	16		16	288	21	309	325
Wien Simmering				45		45	45
Sonnberg				1		1	1
St. Pölten	10		10	156		156	166
Stein				4		4	4
Steyr	11		11	98		98	109

Schwarzau				3	3	3
Wels	14		14	212	9	221
Wr. Neustadt	43	2	45	381	51	432
Gesamt	463	37	500	6377	534	6911

Zu 3:

Justizanstalt	ÖSTERREICH	EU	NICHT EU	KEINE ANGABEN	Gesamt
Eisenstadt	70	154	38		262
Wien Favoriten	1				1
Feldkirch	91	29	56	2	178
Garsten				1	1
Hirtenberg				1	1
Innsbruck	159	64	131	1	355
Graz Jakomini	280	162	185	12	639
Wien Josefstadt	998	883	1515	31	3427
Graz Karlau	1		1		2
Klagenfurt	130	60	64	10	264
Korneuburg	65	135	63	2	265
Krems	26	37	24	1	88
Leoben	79	42	28	1	150
Linz	136	94	120	3	353
Ried	31	14	14	1	60
Salzburg	148	66	106	5	325
Wien Simmering	11	11	19	4	45
Sonnberg			1		1
St. Pölten	70	49	43	4	166
Stein		2		2	4
Steyr	58	32	19		109
Schwarzau		1	1	1	3
Wels	114	45	74	2	235
Wr. Neustadt	146	150	168	13	477
Gesamt	2614	2030	2670	97	7411

Unter der Rubrik „keine Angaben“ sind jene Personen angeführt, bei denen nicht festgestellt werden konnte, welcher Nationalität sie angehören.

Zu 4, 7a und 8:

259 Personen wurden 2009 nach verhängter Untersuchungshaft freigesprochen, 46 Mal wurde das Verfahren eingestellt und sechs Mal wurden diversionelle Maßnahmen ergriffen (2008: elf Mal). Eine Aufschlüsselung nach Gerichten und Staatsangehörigkeiten ist der angeschlossenen Beilage zu entnehmen.

Zu 4.1, 5, 5.1, 6, 7b, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 9.1, 9.2, 9.3, 9.4 und 14:

Wie schon anlässlich der Beantwortung identer Anfragen in den Vorjahren ausgeführt, ist es für den Anspruch auf Haftentschädigung irrelevant, ob ein

Ersatzwerber Inländer, EU-Bürger, Angehöriger eines Drittstaates, Asylwerber oder Konventionsflüchtling ist, weshalb diese Daten der Ersatzwerber statistisch nicht erfasst werden. Gleiches gilt auch uneingeschränkt für die Anwendungsfälle des StEG 1969 und nur sehr eingeschränkt für die Anwendungsfälle des StEG 2005 für die Unterscheidung, ob ein Ersatzwerber nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde, oder ob er nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft oder in einem wieder aufgenommenen Verfahren freigesprochen wird.

Die angeschlossene Aufstellung gibt die Anzahl der im Kalenderjahr 2009 an das Bundesministerium für Justiz herangetragenen Fälle wieder. Die Anerkennung und die Auszahlung der Entschädigungsbeträge erfolgten teilweise erst im Jahr 2010.

Weil im Kalenderjahr 2009 nur mehr sehr wenige Entschädigungsanträge, auf welche die Bestimmungen des StEG 1969 anzuwenden waren, im Bundesministerium für Justiz einlangten, wurden diese nicht mehr gesondert erfasst. Es ist daher – wie schon in den Vorjahren - nicht mehr möglich, Daten nach dem StEG 1969 und dem StEG 2005 aufzuschlüsseln. Ein Großteil der wenigen nach dem StEG 1969 zu beurteilenden Entschädigungsanträge musste – dies sei nur ergänzend vermerkt – wegen eingetretener Verjährung abgelehnt werden.

Insgesamt haben 224 Personen (2008: 261) Anträge nach dem StEG gestellt, die inhaltlich zu bearbeiten waren. In 184 Fällen wurden die geltend gemachten Ansprüche ganz oder teilweise anerkannt (2008: 231), 40 Ansuchen mussten abgelehnt werden (2008: 29).

Insgesamt wurden Forderungen in der Höhe von Euro 1.591.315,40 (2008: Euro 2.401.331,55) anerkannt und bis auf einige wenige Ausnahmen auch liquidiert.

In 17 der nach dem StEG 2005 positiv erledigten Fälle (2008: 39) wurde vom Mäßigungsrecht des Bundes Gebrauch gemacht, wobei in drei dieser Fälle zusätzlich von einem Mitverschulden des Entschädigungswerbers ausgegangen wurde.

Diese Zahlen teilen sich auf die Landesgerichte auf, wie aus der angeschlossenen Übersicht ersichtlich.

Zu 9 und 10:

2009 wurden bundesweit sechs Personen in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen. Eine Aufschlüsselung nach Gerichten ist der Tabelle zu entnehmen, weitere Unterscheidungen sind aufgrund der Datenlage leider nicht möglich.

Landesgericht	Anzahl der Anträge	hievon abgelehnt	hievon anerkannt	anerkannte Beträge in Euro
LGSt Wien	129	22	107	923.371,27
LG Eisenstadt	1	0	1	1.535,00
LG Korneuburg	5	1	4	59.000,00
LG Krems	2	0	2	11.250,00
LG Wr. Neustadt	21	5	16	154.885,68
LG St. Pölten	4	0	4	59.389,00
LG Linz	4	0	4	11.520,00
LG Wels	10	1	9	119.304,49
LG Ried i.l.	0	0	0	0
LG Leoben	4	1	3	5.924,96
LG Steyr	2	0	2	21.000,00
LG Salzburg	13	0	13	48.265,00
LGSt Graz	16	4	12	137.380,00
LG Klagenfurt	6	1	5	27.225,00
LG Innsbruck	5	4	1	8.000,00
LG Feldkirch	2	1	1	4.800,00
Summe	224	40	184	1.591.315,40

Zu 11 und 12:

Zum Stichtag 31.12.2009 waren nach Kenntnis des Bundesministeriums für Justiz sechs Menschenrechtsbeschwerden gegen die Republik Österreich aus Anlass von strafgerichtlichen Verfahren wegen Verletzung von Artikel 5 EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig. Weiters waren zum genannten Stichtag drei aus im Jahr 2009 geltend gemachten Ansprüchen resultierende, auf das StEG gestützte Verfahren, gerichtsanhängig.

Zu 13:

Die Verfahren werden rasch abgewickelt. Aufforderungsschreiben werden sehr oft unmittelbar nach der Beendigung eines Strafverfahrens an die Finanzprokuratur gerichtet und mit der weitaus überwiegenden Anzahl von Entschädigungswerbern kann innerhalb der Dreimonatsfrist des § 9 Abs. 1 StEG 2005 eine vergleichsweise Regelung ihrer Ansprüche erzielt werden.

Zu 15:

In keinem Fall.


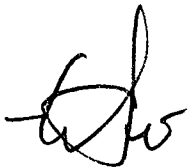
Zu 16 und 17:

Berücksichtigt man auch nach dem In-Kraft-Treten des Vertrags von Lissabon die Probleme und den Aufwand, Harmonisierung bzw. Rechtsangleichung im Verfahrensrecht zu erreichen, so muss man erkennen, dass eine Initiative für einen europäischen Rechtsakt auf dem Gebiet der Haftentschädigung als verfrüht anzusehen ist. Dabei ist insbesondere ins Kalkül zu ziehen, dass Bemühungen um eine Analyse der Bestimmungen über das Untersuchungshaftrecht in den Mitgliedstaaten der EU – als Grundlage für weitere Überlegungen – durch die Europäische Kommission erst im Jahr 2006 in Gang gesetzt wurden und Ergebnisse derzeit noch nicht vorliegen. Die Europäische Kommission hat nach mehreren Expertendiskussionen ein Grünbuch zur Frage der Harmonisierung der nationalen Bestimmungen über die Untersuchungshaft in Aussicht gestellt, dessen Vorlage abzuwarten sein wird. Jedenfalls erscheint es mir nicht zielführend, die Frage der Haftentschädigung losgelöst von der Frage der Harmonisierung der Bestimmungen über die Verhängung, Fortsetzung und Aufhebung der Untersuchungshaft zu behandeln.

Zu 18 bis 20:

Hier darf ich auf die Beantwortung der Fragen 22 bis 24 der Voranfrage zur Zahl 737/J-NR/2009 verweisen.

7 Juli 2010

 
(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz			
Parlamentarische Anfrage 5320/J-NR/2010			Fragen 9 u 10
Bezirksgericht Baden	1 Person	Österreich	Erwachsen
Landesgericht für Strafsachen Wien	2 Personen	Österreich	Erwachsen
Landesgericht Linz	1 Person	Österreich	Jugendlich
Landesgericht Salzburg	1 Person	Österreich	Erwachsen
Bezirksgericht Feldbach	1 Person	Österreich	Erwachsen